



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

| Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 12 | | Drucksachen-Nr.: 2006-11/0821 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012 | | |
|--|---|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 17.11.2009 | Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung | | | |
| 10.12.2009 | Kreisausschuss | | | |

Bezeichnung:

Antrag auf Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) durch Erweiterung des Windparks in der Gemarkung Elsdorf

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.11.2009 beantragt Rechtsanwalt Karpe-Fitschen aus Rotenburg (Wümme) namens und in Vollmacht von acht Grundstückseigentümern, ein Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms mit dem Ziel der Erweiterung des bereits ausgewiesenen Vorrangstandorts für Windenergiegewinnung in Elsdorf einzuleiten. Die Erweiterung soll in südöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Abbendorf erfolgen (ca. 45 ha). Laut Rechtsanwalt würden die Gemeinde Elsdorf und die Samtgemeinde Zeven die Erweiterung befürworten.

Ich rate davon ab, eine solche Planänderung durchzuführen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat im Normenkontrollurteil vom 09.10.2008 das Raumordnungsprogramm des Landkreises hinsichtlich der Ausweisung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung bestätigt. Nach Auffassung des OVG stehen die ausgewiesenen Vorrangstandorte (1.051 ha) im Vergleich zur Größe des Kreisgebiets (2.070 km²) nicht außer Verhältnis (ca. 0,51 %). Das Urteil ist rechtskräftig. Es besteht daher derzeit kein Planungserfordernis, durch einen großzügigeren Gebietszuschnitt den Weg für den Bau neuer Anlagen freizumachen.

Die Flächengröße des ausgewiesenen Vorrangstandortes für Windenergie in Elsdorf beträgt immerhin 76 ha. Die Abgrenzung im nördlichen Bereich ergibt sich aus dem Erfordernis, die Gewerbegebietsentwicklung an der Autobahnanschlussstelle nicht zu beeinträchtigen. Die östliche Abgrenzung berücksichtigt die Richtfunktrasse Steddorf-Verden/Walle, zu der ein Schutzabstand von 50 m eingehalten wird. Im westlichen und südlichen Bereich wird der Windpark durch den Talraum der Aue und durch Waldgebiete begrenzt. An dieser sinnvollen und fachlich begründeten Abgrenzung bitte ich festzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch Erweiterung des Windparks in der Gemarkung Elsdorf wird abgelehnt.

Luttmann